

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030

**KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe - Stupferich
(Grünfläche mit der Zweckbestimmung Vereinssonderfläche in Fläche für Landwirtschaft)**

Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 BauGB sowie Beschluss der Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten sowie im Internet und öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Auf Antrag der Stadt Karlsruhe soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

**KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe - Stupferich
(Grünfläche mit der Zweckbestimmung Vereinssonderfläche in Fläche für Landwirtschaft)**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 24. Januar bis einschließlich 28. Februar 2025 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Internetseite des NVK. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 27. Januar bis einschließlich 28. Februar 2025 gemäß § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung sind 16 Stellungnahmen eingegangen.

In den Stellungnahmen wird die Rücknahme der Kleintierzuchtanlage begrüßt bzw. werden keine kritischen Anmerkungen oder Hinweise gegeben.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen FNP 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Für das weitere Verfahren sind die Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 2 BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zu beschließen. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB,
2. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten sowie im Internet
3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

zu der Einzeländerung.

-Der Verbandsvorsitzende-

**Karlsruhe – Stupferich
KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“**

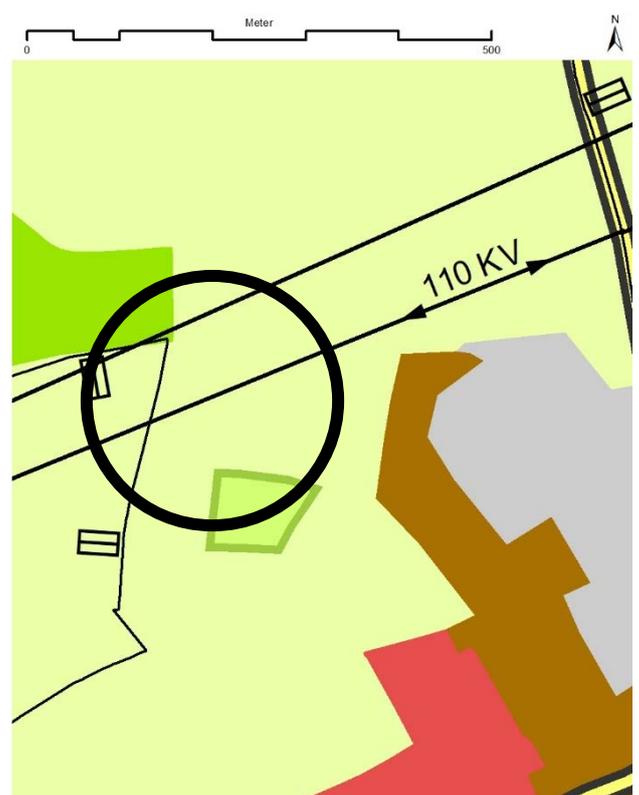
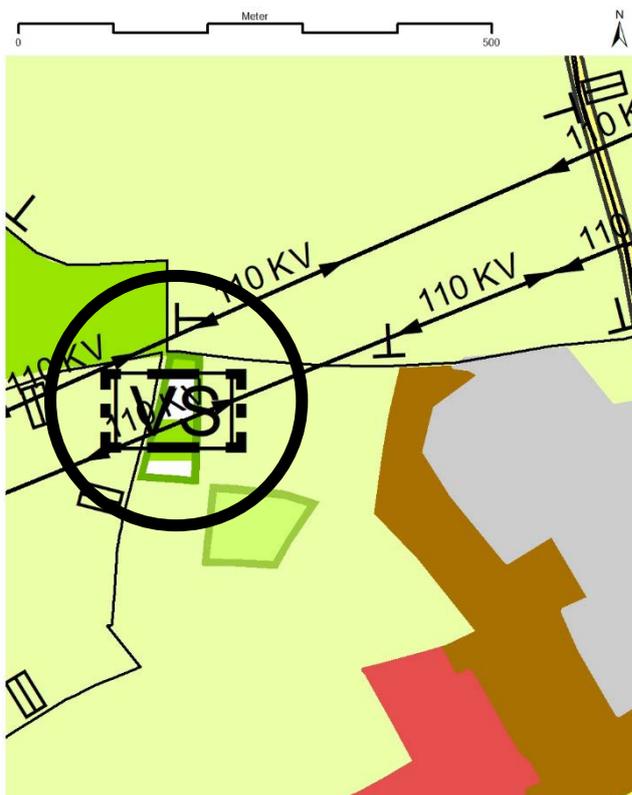
Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Geplante Grünfläche – Vereinssonderfläche

Fläche für die Landwirtschaft



KA-LW-E002 – „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“, Karlsruhe – Stupferich

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohn-einheiten	in ver-dichteter Bauweise	Einwoh-ner	bisherige Darstel-lung
KA-LW-E002	Herausnahme Kleintierzuchtanlage	LW	0,7	-	-	-	-	Grün-fläche

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
1), 2)	3), 4)	5), 6)	-	-

- 1) Regionaler Grünzug
- 2) Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Erholungsgebiet)
- 3) Maßnahmen zur Aufwertung siedlungsnaher Freiräume
- 4) Maßnahmen zum Schutz vor Erosion
- 5) Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord
- 6) Hinweis: Landschaftsschutzgebiet angrenzend

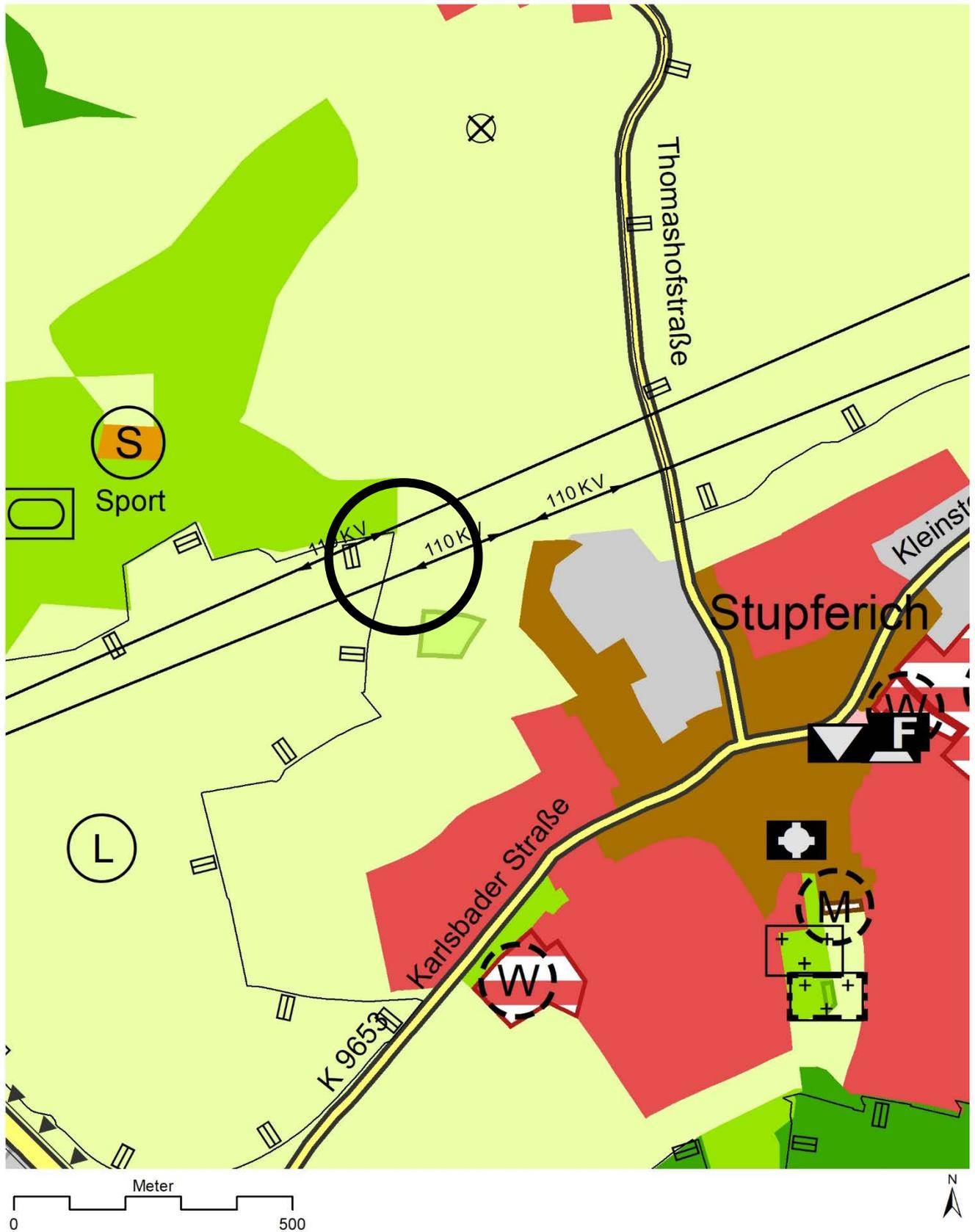
1. Beschreibung und Begründung:

Mit der geplanten Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 soll die Darstellung der Fläche KA-772 – „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ von „geplanter Grünfläche – Vereinssonderfläche“ (Einzeländerung wirksam seit 29. Mai 2021) in „Fläche für Landwirtschaft“ geändert werden.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Stadtteils Stupferich, rund 190 Meter vom Ortsrand entfernt, und grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie an ein Landschaftsschutzgebiet. Es umfasst eine Fläche von etwa 0,7 Hektar.

Grundlage für die Änderung ist, dass die Bedarfslage für die auf der Fläche vorgesehene Kleintierzuchtanlage nicht mehr gegeben ist. Dies ermöglicht die Bereitstellung notwendiger Ausgleichsflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenwohnen am Gänsberg“, der parallel aufgestellt wird. Die geplante Nutzung schützt die Fläche dauerhaft vor baulichen Eingriffen und trägt gleichzeitig zu einer ökologisch wertvollen Aufwertung bei, die das Landschaftsbild stärkt.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt im Bereich des Plangebiets einen regionalen Grünzug sowie einen schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (Erholungsgebiet) fest. Die Raumnutzungskarte zeigt keine Einschränkungen oder Planungsziele, die der vorgesehenen Änderung widersprechen. Damit ist die Planung mit den Vorgaben der Regionalplanung vereinbar.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x			
Boden	x			
Wasser	x			
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt	x			
Landschaftsbild	x			
Kultur-/Sachgüter	x			
Fläche	x			
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	x			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
		x		
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	-			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	keine / positiv			

2.2. Erläuterung/Begründung:

Mit der Herausnahme der Darstellung einer Vereinssonderfläche entfällt die damit ermöglichte Inanspruchnahme einschließlich baulicher Nutzung. Es treten keine veränderten Umweltauswirkungen ein.

Weitere Erläuterungen zu den Schutzgütern können daher entfallen.

Schutzgut Mensch/Gesundheit

-

Schutzgüter Boden und Wasser

-

Schutzgut Klima/Lufthygiene

-

Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt

-

Schutzgut Landschaftsbild

-

Kultur/Sachgüter

-

Schutzgut Fläche

-

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

-

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit

-

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB gingen keine Rückmeldung ein.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB haben sich 16 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert.

In den Stellungnahmen wird die Rücknahme der Kleintierzuchtanlage begrüßt bzw. werden keine kritischen Anmerkungen oder Hinweise gegeben.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Die Planungsstelle empfiehlt das Bebauungsplanverfahren „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ in Karlsruhe – Stupferich einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 11. Juli 2014 aufzuheben.

KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)</p>	<p>Gegen dies Herausnahme der Kleintierzuchtanlage aus dem FNP bestehen keine Bedenken, im Gegenteil: Die Herausnahme ist naturschutzfachlich zu begrüßen, da hierdurch eine Bebauung mit negativen Folgen vermieden wird.</p> <p>Nicht nachzuvollziehen ist allerdings folgender Satz (unter Punkt 1: Beschreibung): „Dies ermöglicht die Bereitstellung notwendiger Ausgleichsflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenwohnen am Gänsberg“, der parallel aufgestellt wird.“</p> <p>Wie kann eine unbebaute Fläche, die aktuell extensiv (Wiese mit temporärer Schafbeweidung) genutzt wird, als Ausgleichsfläche herangezogen werden? Dies ginge nur geringfügig, indem bspw. die extensive Wiese durch die Pflanzung von Streuobst aufgewertet würde. Nur dann wäre ein (geringer) positiver Effekt in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz und ggf. für die Fauna (z.B. langfristig die Entwicklung von Brutbäumen für Vögel) vorhanden. Für die übrigen Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Klima ergeben sich durch die Herausnahme keine bzw. maximal nur sehr geringfügig positive Effekte.</p> <p>Denkbar sind hingegen auch Aufwertungspotenziale in Bezug auf artenschutzfachlichen Ausgleichsbedarf (beispielsweise für Reptilien) durch Anreicherung mit entsprechenden Strukturelementen. Es verwundert, dass offenbar die derzeitige Wiese in eine landwirtschaftliche Fläche ohne Auflagen gewandelt werden soll. Dies dürfte als Verschlechterung gegenüber dem Istzustand anzusehen sein. Es stünde unseres Erachtens auch im Widerspruch zur nach unserer Kenntnis von der Stadt Karlsruhe unterzeichneten Deklaration zur biologischen Vielfalt, mit der die Selbstverpflichtung verbunden ist, „Förderung umweltverträglicher Formen der Land-[...]wirtschaft“. Geplante Verschlechterungen für den Naturhaushalt sind deshalb wo möglich zu vermeiden, es ist folglich im vorliegenden Fall als geboten anzusehen, dass verbunden mit einem etwaigen Tausch der Flächenwidmung im FNP eine Sicherung des Istzustands als extensive Wiese verbunden wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich aktuell um eine Weidenfläche, deren Vegetation durch Trittschäden des Weideviehs sowie durch das Aufkommen von Brombeeren beeinträchtigt ist. Im Rahmen des Bebauungsplans „Seniorenwohnen am Gänsberg“ (derzeit in Bearbeitung) könnte eine Aufwertung der Vegetation durch Übersaat und Heumahd erfolgen. Ergänzend zu den zwei vorhandenen Birnbäumen könnte die Pflanzung weiterer Streuobstbäume eine zusätzliche ökologische und naturschutzfachliche Aufwertung bewirken. Die neu gepflanzten Bäume würden zudem die Bedürfnisse der Fauna unterstützen, indem sie neuen Nahrungs- und Lebensraum schaffen.</p> <p>Darüber hinaus wird durch die Einzeländerung die ursprüngliche Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan (FNP) als landwirtschaftliche Fläche, die vor der Planung der Kleintierzuchtanlage existierte, wiederhergestellt. In diesem Kontext kann keine Verschlechterung der Bestandssituation festgestellt werden. Vielmehr wird durch diese Änderung langfristig der dauerhafte Schutz der Fläche vor baulichen Eingriffen gewährleistet. Gleichzeitig erfolgt eine ökologische Aufwertung, die das Landschaftsbild stärkt.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist für die oben genannten Maßnahmen die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche ausreichend. Eine detaillierte Festlegung der</p>

**KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere im Bereich des Artenschutzes, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	Kenntnisnahme
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Durch die FNP Einzeländerung „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich werden die Belange der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nicht berührt.	Kenntnisnahme
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Pfinztal durch die geplante Einzeländerung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinde Weingarten	Nach unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Weingarten nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung - Landkreis Karlsruhe und Enzkreis -	Laufende oder geplante Flurneuerungsverfahren sind von der o.g. Einzeländerung nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Karlsruhe	Von Seiten des Landratsamtes Karlsruhe bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme
Netze BW GmbH	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM) Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung besteht im Geltungsbereich der FNP-Änderung eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW.	Kenntnisnahme. Die vorhandenen 110-kV-Leitungen sind bereits im FNP dargestellt. Kenntnisnahme. Die vorhandenen 110-kV-Leitungen sind bereits im FNP dargestellt.
Regierungspräsidium Karlsruhe Höhere Naturschutzbehörde	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag.	Kenntnisnahme. Die UNB wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

**KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Vorliegend soll die Vereinssonderfläche „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ (Einzeländerung, wirksam seit 29. Mai 2021) in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden. Die Fläche umfasst ca. 0,7 ha und liegt knapp 200 m vom Ortsrand entfernt. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Bereich zwischen Stupferich und Hohenwettersbach weiträumig als Regionalen Grünzug fest. Die Herausnahme der Vereinssonderfläche (Insellage im Regionalen Grünzug) wird aus raumordnerischer Sicht begrüßt. Es stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe Abt.4 Mobilität, Verkehr, Straßen	Von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen keine Einwände gegenüber der Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	Kenntnisnahme
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Im Flächennutzungsplan 2030 ist im Nordwesten des Stadtteils Stupferich in Insellage im Außenbereich eine Vereinssonderfläche „Kleintierzuchtanlage“ mit einem Umfang von 0,7 ha ausgewiesen. Da der Bedarf für die vorgesehene Nutzung nicht mehr gegeben ist, soll der Bereich in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden. Sowohl im geltenden Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 als auch im Fortschreibungsentwurf des 4. Regionalplans ist für das Plangebiet ein Regionaler Grünzug festgelegt bzw. vorgesehen. Die Herausnahme der Vereinssonderfläche wird deshalb begrüßt. Ziele des Regionalplans stehen der Planänderung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Stadt Ettlingen	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Einzeländerung.	Kenntnisnahme
Stadt Karlsruhe	Gegen die Einzeländerung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der bei der Stadt Karlsruhe angesiedelten Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.	Kenntnisnahme

**KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich
 Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
terranets bw GmbH	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans des NVK liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollte der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die vorhandenen 110-kV-Leitungen sind bereits im FNP dargestellt.</p>
TransnetBW GmbH	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe - Stupferich betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	Kenntnisnahme